

96 Stichworten und 70 Verweisworten die Themen zur Sprache gebracht, die in den Gesprächen zwischen Juden und Christen immer wieder eine zentrale Rolle spielen: Gesetz, Gnade, Christus/Christologie, Messias, Pharisäer. Das hier zu besprechende Werk macht deswegen das von Johann Maier und Peter Schäfer stammende „Kleine Lexikon des Judentums“, das auch von Petuchowski und Thoma „für die Erfassung des Gesamtjudentums sehr nützlich“ (VIII) beurteilt wird, nicht überflüssig. Es bietet aber außer der Zuspitzung bei der Auswahl der Artikel auf den jüdisch-christlichen Dialog über dieses hinaus noch folgende Pluspunkte: (1) Die Artikel sind, weil locker geschrieben, sehr gut zu lesen; (2) Die Artikel bieten Hinweise nicht nur auf primäre Quellen, sondern am Ende eines jeden Artikels ist neueste Sekundärliteratur angegeben. Sp 451–458 bieten ein Verzeichnis wichtiger Gestalten der jüdisch-christlichen Geschichte, deren Relevanz knapp erläutert wird. Das Werk wird abgeschlossen mit einem Personen- und Sachregister (Sp 459–474). – Das Abkürzungsverzeichnis (S. XI–XIII), im allgemeinen dem von S. Schwertner besorgten Abkürzungsverzeichnisband von TRE folgend, weist bei der Erklärung von BemR, BerR, WaR gegenüber ShemR eine kleine Inkonsistenz auf: Während ShemR erklärt wird als „Midraschwerk zu Ex“ findet sich sonst nur „Midraschwerk“. Die Zufügung von „zu Num, Gen und Lev“ wäre sinnvoll gewesen. – Das Lexikon stellt eine gediegene Handreichung für alle am jüdisch-christlichen Dialog Engagierten dar. Es sollte in keiner theologischen Bibliothek fehlen. Aber mehr noch: Diesem Buch ist seiner Leserfreundlichkeit wegen eine Verbreitung über die engeren Grenzen von theologischen Zirkeln zu wünschen. Denn es kann dazu helfen, die Begegnung zwischen Juden und Christen fruchtbar zu gestalten.

H.-W. JÜNGLING S. J.

#### 4. Praktische Theologie

GOTTESDIENST DER KIRCHE. Handbuch der Liturgiewissenschaft. Herausgegeben von Hans Bernhard Meyer u. a. Teil 7/1: Bruno Kleinbeyer, Sakramentliche Feiern I. Die Feiern der Eingliederung in die Kirche. Regensburg: Pustet 1989. 266 S.

Die Unterteilung des Bandes 7 „Sakramentliche Feiern“ in zwei Teilbände wurde bedingt durch den Tod von E. J. Lengeling, für dessen Beitrag „Krankensalbung“ ein neuer Bearbeiter zu finden war. Die „Feiern der Eingliederung in die Kirche“ – Taufe, Firmung, Taufcharistie – nicht bis zur möglichen Vorlage des Gesamtbandes zurückzuhalten, war eine Entscheidung, die nicht zum Nachteil des vorliegenden ersten Teiles ausschlägt: das große Ordnungsprinzip der sachlichen Reihenfolge bleibt in Geltung, die Thematik ist optimal in sich geschlossen und bringt für die Taufcharistie Initiationscharakter und damit betont ekklesiales Profil ein.

Die Darbietung ist so klar und knapp wie es die Vermittlung der unerläßlichen Information nur eben erlaubt; d. h. trotz der Stoffvermehrung, die sich ergibt, wenn die Vaticanum II-Reformen vorgestellt, gewertet und auf noch implizite Potentialität abgehört werden sollen (auf diesem weiten Feld eine erstmalige Besorgung durch ein Handbuch) geht solche Knappheit zusammen mit umsichtiger Vorführung der Sachprobleme so, daß bei nicht behebbarer Strittigkeit der vertretenen Positionen die schieflinge Stellungnahme des Verf. zuvörderst Anregung zu eigenständiger Prüfung von Daten und Argumenten bleibt. – Die Literaturverweise sind umfänglich, die eingestreuten Übersichts- bzw. Vergleichstafeln sind hilfreich. Überhaupt ist es für ein Buch mit gedrängter Informationsfülle erstaunlich lesbar – durch ein gutes Gespür dafür, wann eine Zusammenfassung den Durchblick erhellen kann; wann ein Exkurs willkommen ist; wie lange eine Frage ohne definitive Festlegung anstehen darf, bis homologe Daten aus anderen Liturgiefamilien eine fundiertere Einordnung und Wertung von Entwicklungen erlauben und damit auch die Ausweitungen ins Liturgietheologische bzw. -pastorale tragfähiger werden. Daß bei den Initiationsakramenten mit ihrer ekklesialen Gewichtigkeit die Sichtung von Übereinkunft und Unterschied sowohl zur Liturgie des Ostens wie der Reformation im nötigen Umfang geschieht, versteht sich.

Wenn das geschichtliche Werden der Begehung kirchlicher Initiation darzustellen ist,

bleibt für die Periodisierung nur in Grenzen Freiraum. Kann sein, daß die hier gewählte Aufteilung mit ihrer Großräumigkeit zuerst etwas erstaunlich anmutet, sachgerecht ist sie. (1) „... in der Alten Kirche“ bis ins 5. Jahrhundert (20–95) (2) „... seit dem Frühmittelalter“ (96–235); diese Angabe so ausgreifend, daß (3) „Vaticanum II“ mit der Entlassung in die Wirkungsgeschichte seiner Reformen abschließen kann (246–266).

Auf dem Feld der Initiation zeigt sich mit exemplarischer Deutlichkeit, daß „Alte Kirche“ gleichbedeutend ist mit „konstitutive Phase“ des rituellen Kernbestandes. Die „... bis zum 5. Jahrhundert“ erreichte Fülle des Rituals legt die Grenzziehung zum 2. Hauptabschnitt nahe: die Differenzierung „Ost/West“ schreitet voran – die Liturgiefamilien beginnen sich zu profilieren – die Diastase von Taufe und Firmung kündigt sich an (und wird auch die Taufeucharistie zunehmend ausbessern). Alles Gründe, von da ab die liturgische Entwicklung von Taufe und Firmung (und Taufeucharistie) in getrennter Darstellung voranzuführen.

Die Behandlung der Initiation in der Alten Kirche ist gebührend ausführlich. – Es sei eben angedeutet. Für die neutestamentliche Zeit: das kultische Eidos „Taufe“ – Abhängigkeit kirchlicher Praxis von Vorläufern? – Stellenwert der Johannestaufe – das Proprium christlicher Taufe als ‚sacramentum fidei‘, konstitutiv für die Glaubensgemeinschaft. Von späterer Entwicklung stellen sich Nachfragen: seit wann Unmündigentaufe? „Salbung“ schon Ritus der Geistmitteilung? – Für den Zeitraum „... vor Nicaea“ ist der Katechumenat vordringlicher Behandlungsgegenstand. Zulassungskriterien, Dauer, Einbeziehung der Gemeinde in Unterweisung und Formung, Dynamik der gefeierten Stationen usw.: all das ist höchst aufschlußreich für die vorkonstantinische „Kirche/Sondergesellschaft“ sowohl in ihren Beziehungen zur heidnischen Umwelt wie auch für ihr Binnenleben. Dem aufwendigen Anweg entspricht das reiche Ritual der eigentlichen Tauffeier: Segnung von Wasser und Ölen – Bekenntnis in Zu- und Absage – vor- und nachtaufliche Salbungen – Besiegelung durch den Bischof – Feier der Eucharistie (nicht verwunderlich, daß die Taufe für die spätere Sakramententheologie, das ‚Modell‘ abgeben konnte ...!)

Architektur und Malerei der Baptisterien in der nachnicäenischen Zeit ermöglichen weitere sinnenfällige Auslegung des Taufgeheimnisses.

Solche nun unbehinderte vielfältige Auslegung begünstigt Differenzierung; „Ost“ und „West“ markieren Zäsuren. Da verliert im Westen der Katechumenat so sehr an Bedeutung, daß er schließlich nur noch als Vorspann zur Tauffeier weiterlebt. Da bewirkt eine dem Bischof vorbehaltene ‚Besiegelung‘ der Taufe die zeitlich abgetrennte Spendung und damit das Auswandern der Firmung aus der einen Initiationsfeier, die der Osten bewahren konnte, weil hier der Priester Spender sein durfte. – Dem Rechnung tragend verfolgt die Darstellung die Entwicklung in der Westkirche getrennt nach Taufe (96–190) und Firmung (191–236). Die Taufkommunion Unmündiger – bezeugt bis ins 13. Jahrhundert hinein – erfährt eine zusammenfassende Behandlung (237–245).

Die Nachzeichnung der Entwicklung bis zum Spätmittelalter hinauf kann nicht abgehen ohne Hinwendung zum Detail: die verfügbaren Quellen sind qualitativ disparat – die Weiterentwicklung geschieht mit Phasenverschiebungen, bedingt z. B. durch unterschiedlich aktuell bleibende Missionssituation oder durch politische Verzweckung einer Liturgievereinheitlichung. Der Versuchung, den Ritus der Skrutinien vorschnell abzuqualifizieren, wird gewehrt: das Bemühen, den Katechumenat als strukturierendes Element wirksam bleiben zu lassen, wird anerkannt. Daß sein Vollzug an Unmündigen die schließliche Schrumpfung in den einaktigen Taufordro nicht aufgehalten hat, braucht nicht zu verwundern; wohl aber ist bedauerlich, daß längstens nicht reagiert wurde, als durch einen solchen Ordo zugleich die Situation der Unmündigen verfremdet wie auch Möglichkeiten und Anforderungen einer Erwachsenentaufe nicht wahrgenommen wurden. Mit „Hoch- und Spätmittelalter“ wird der Blick auf die Entwicklungen aus der Reformation fällig. Das kann bündig ausfallen, auf Grund des gemeinsam gegangenen Weges. Die Abweichungen davon sind nach Begründung und Tendenz benennbar – leichter für die Taufe, schwieriger für die Konfirmation. Da sind nämlich die Ausschläge hinsichtlich Verständnis und Wertung bis in neueste Zeit beträchtlich, bis hin zu einer Einschätzung wie „... das dogmatische Gespräch über die Handauflegung in der Taufe ... hat in der ev.-lutherischen Kirche eigentlich noch nicht begonnen“ (G. Kretschmar, art. ‚Firmung‘, TRE 11, 203). – Es mag nicht übertrieben sein, hierfür auch eine

Erblast mitverantwortlich zu machen: das Spätmittelalter übergab keine Firmtheologie, die hinreichend Arsenal für den Disput mit den Reformatoren gewesen wäre, und was zwischen den Kriegen anlässlich neuer Firmaktualität (Stichwort u. a. „Kath. Aktion“) an „Theologien“ angeboten wurde, ließ ebenso wie die Diskussion während und nach dem letzten Krieg (angestoßen vornehmlich von anglikanischen Theologen, mit ‚Geistmitteilung‘ als zentralem Fragepunkt!) erkennen, daß das Desiderat nach verbindlicherer Präzisierung auch heute noch zur Besorgung ansteht.

Die „... seit dem Frühmittelalter“ für die Taufe und Firmung getrennt heraufgeführten Stränge münden in den abschließenden Hauptabschnitt (246–266). Er stellt die dem Vaticanum II verdankten Reformen der Kindertauffeier (die es bisher als eigens konzipierte noch nicht gegeben hat) und der Erwachseneninitiation vor (der einaktige Ordo hatte sich in den Jahrhunderten nahezu ausschließlicher – von den Missionsgebieten abgesehen – Kindertaufe der Möglichkeiten und Anforderungen einer Hinführung Erwachsener an die Taufe begeben und war ohnehin im Rituale Romanum praktisch ‚wohlarchiviert‘). Da die Kindertauffeier seit längster Zeit keine Taufkommunion praktiziert, durfte dieser neue Ritus von der Firmung absehen und damit Fragen nach der Reihung der Initiations-sakramente und nach dem Firmalter weiter offenhalten. Die Reform der Erwachseneninitiation bringt einen erneuten Katechumenat (und kommt damit einem schon seit geraumer Zeit in den „Missionsländern“ Europas paraliturgisch besorgten Bedürfnis nach) und die eine unzertrennte Initiation Taufe/Firmung/Eucharistiefeier. – Neu vorzustellen blieb dann nur noch der Ritus, der eine befriedigende gottesdienstliche Gestaltung der „Feier der Aufnahme gültig Getaufte(r) in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche“ vorlegt.

Auch die gedrängte Vorstellung kann wohl vermitteln, wie sehr dieses wertvolle Buch rundum Dank verdient.

A. STENZEL S. J.

BONI, ANDREA, *Gli istituti religiosi e la loro potestà di governo* (c. 607/c. 596). (Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani 29). Romae: Pontificium Athenaeum Antonianum 1989. 529 S.

Die Kanonistik pflegt in der Kirche eine dreifache Gewalt (besser sollte man von Vollmacht reden) zu unterscheiden: die Hirtengewalt (= Leitungsgewalt), die hausherrliche Gewalt und die einfache Hausgewalt. Die *Hirtengewalt* (potestas regiminis oder potestas iurisdictionis) ist die der Kirche als vollkommener Gesellschaft eigene (obrigkeitliche) Gewalt. Deshalb wird die Kirche mit obrigkeitlicher Macht in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung tätig. Die *hausberrliche Gewalt* (potestas dominativa) ist die Herrschaft über die Willensbetätigung untergebener Personen; sie kann auf dem Naturrecht beruhen (so die Gewalt der Eltern über ihre minderjährigen Kinder) oder auf freiwilliger Unterwerfung (so die Gewalt der Ordensobern). *Einfache Hausgewalt* (potestas domestica) ist die Befugnis, die äußere Ordnung einer Hausgemeinschaft zu regeln. Im Unterschied zur hausherrlichen Gewalt ist sie gegenständlich auf die Angelegenheiten der Hausordnung beschränkt. So unterstehen z. B. großjährige Kinder, die im elterlichen Haushalt leben, nicht der hausherrlichen, wohl aber der (einfachen) Hausgewalt der Eltern. Diese Unterscheidungen muß man vor Augen haben, wenn man das Buch von Boni zur Hand nimmt. B. ist Ordinarius für Kirchenrecht in Rom, Autor einer ganzen Reihe von wichtigen Büchern und Consultor des Pontificium Consilium de Legum Textibus interpretandis (= PCI). B. setzt sich in seinem Buch vor allem mit can 596 (§ 1. Obere und Kapitel der Institute haben über die Mitglieder die im allgemeinen Recht und in den Konstitutionen umschriebene Vollmacht. § 2. In den klerikalen Religioseninstitutionen päpstlichen Rechts besitzen sie überdies kirchliche Leitungsgewalt [potestas regiminis] sowohl für den äußeren als auch für den inneren Bereich) auseinander. Dabei geht es ihm darum, die Dichotomie zwischen der in § 1 gemeinten „potestas dominativa“ und der „potestas regiminis“ in § 2 zu überwinden. Das vorliegende Buch hat fünf Kapitel. Im ersten (Chiesa e potestà ecclesiale di governo, 11–84) zeigt B., daß die Kirche eine (vollkommene) Gesellschaft ist, die übernatürlich geordnet wird. Sie ist der mystische Leib Christi. Vollmacht in der Kirche ist sakramentale Vollmacht und wird im Namen Christi ausgeübt. Im 2. Kap. (professione religiosa e potestà ecclesiale di governo, 85–212) wird gezeigt, daß die Ge-